

# Potenzialabschätzung zu den Belangen des Artenschutzes

Flurstücke 51-53, Flur 2, Breuberg – Rai-Breitenbach, Odenwaldkreis



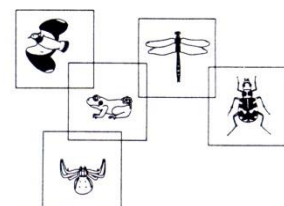
Abb. 1: Blick auf das Bebauungsplangebiet von Westen.

## Fachbüro Faunistik und Ökologie

Dipl.-Biol. Andreas Malten  
Kirchweg 6  
63303 DREIEICH  
work@malten.de  
0175 3305677



FACHBÜRO  
FAUNISTIK  
UND  
ÖKOLOGIE



Juli 2023

Zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Ortsteil Rai-Breitenbach der Stadt Breuberg im Odenwaldkreis wurde eine Begehung zur Potenzialabschätzung zur Klärung des notwendigen Artenschutzes (siehe Infokasten auf dieser Seite) durchgeführt. Dazu wurden die Flurstücke am 7. Juni 2023 begangen und untersucht.

### INFOKASTEN ARTENSCHUTZRECHT

Nach § 39 BNatSchG Abs. (1) ist es verboten

1. wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
2. wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
3. Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Das Artenschutzrecht für die unter besonderen und strengen Schutz gestellten Tier- und Pflanzenarten ist in § 44 BNatSchG geregelt:

**Streng geschützte Arten** sind Tier- und Pflanzenarten, die

- a) in Anhang A der EU-Artenschutzverordnung,
- b) in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG

aufgeführt sind.

**Besonders geschützte Arten** sind

- a) alle streng geschützten Arten sowie
- b) Arten, die in Anhang B der EU-Artenschutzverordnung aufgeführt sind,
- c) die „europäischen Vogelarten“, d. h. alle heimisch wild lebenden Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und
- d) alle Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG

aufgeführt sind.

§ 44 BNatSchG regelt die für diese besonders und streng geschützten Arten geltenden Verbote. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei einem voraussichtlichen Eintreten von Verbotstatbeständen ist die Erteilung einer Befreiung von den Verboten durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig.

Bei zulässigen Bauvorhaben im besiedelten Ortsbereich gelten nach § 44 (5) und §§ 30, 33 und 34 BauGB die Zugriffsverbote nur für die europäischen Vogelarten und für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Auf einen besonderen Schutz nach EG-VO Nr. 338/97 oder der BArtSchV kommt es nicht an.

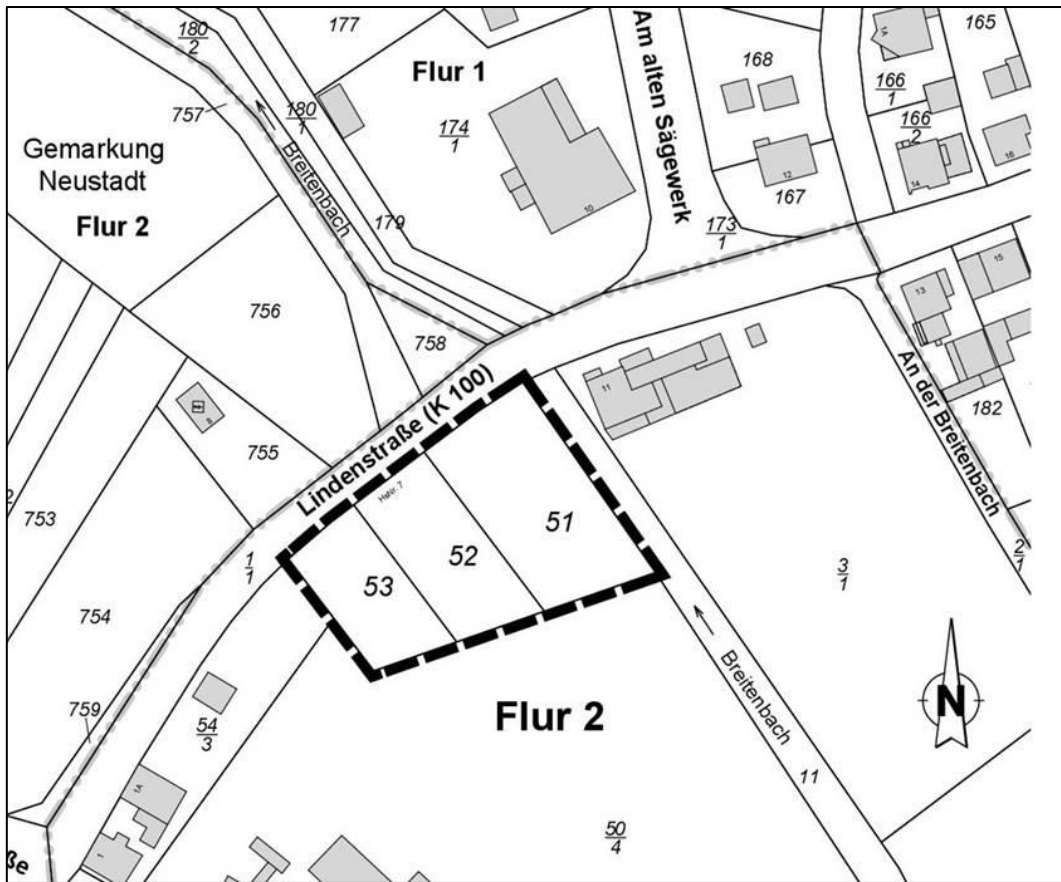


Abb. 2: Abgrenzung des Bauungsplangebietes.



Abb. 3: Das Bauungsplangebiet von Norden.

Es handelt sich um drei Flurstücke, von denen das mittlere (Flurstück 52) bereits mit einem Einfamilienhaus bebaut ist. Das östliche Grundstück (Flurstück 51) grenzt im Osten an den Breitenbach, von einem Gehölzstreifen vom Bachlauf getrennt. Im südöstlichen Zipfel des Grundstücks befindet sich ein alter Süß-Kirschbaum, der eine alte Spechthöhle, vermutlich vom Grünspecht (Rufe der Art wurden in der Umgebung gehört) aufweist (Abb. 4 und 5). Ansonsten ist das Grundstück als Grünland genutzt und war bei der Begehung abgemäht.



Abb.4. Alter Kirschbaum.



Abb. 5: Spechthöhle.



Abb. 6. Flurstück Nr. 51 von Nordwesten.



Abb. 7: Flurstück Nr. 53 von Nordwesten.



Abb. 8: Westlicher Randbereich des Flurstücks Nr. 53 von Nordwesten.

Das Flurstück Nr. 52 wurde bereits im vergangenen Jahr mit einem Wohnhaus und einer Doppelgarage bebaut.

Das Flurstück 53 stellt sich derzeit als Brachfläche dar. Hier fanden in jüngerer Zeit Ablagerungen statt, die in den Luftbildern und auch im Gelände zu erkennen waren (Abb. 7, 8, 9).

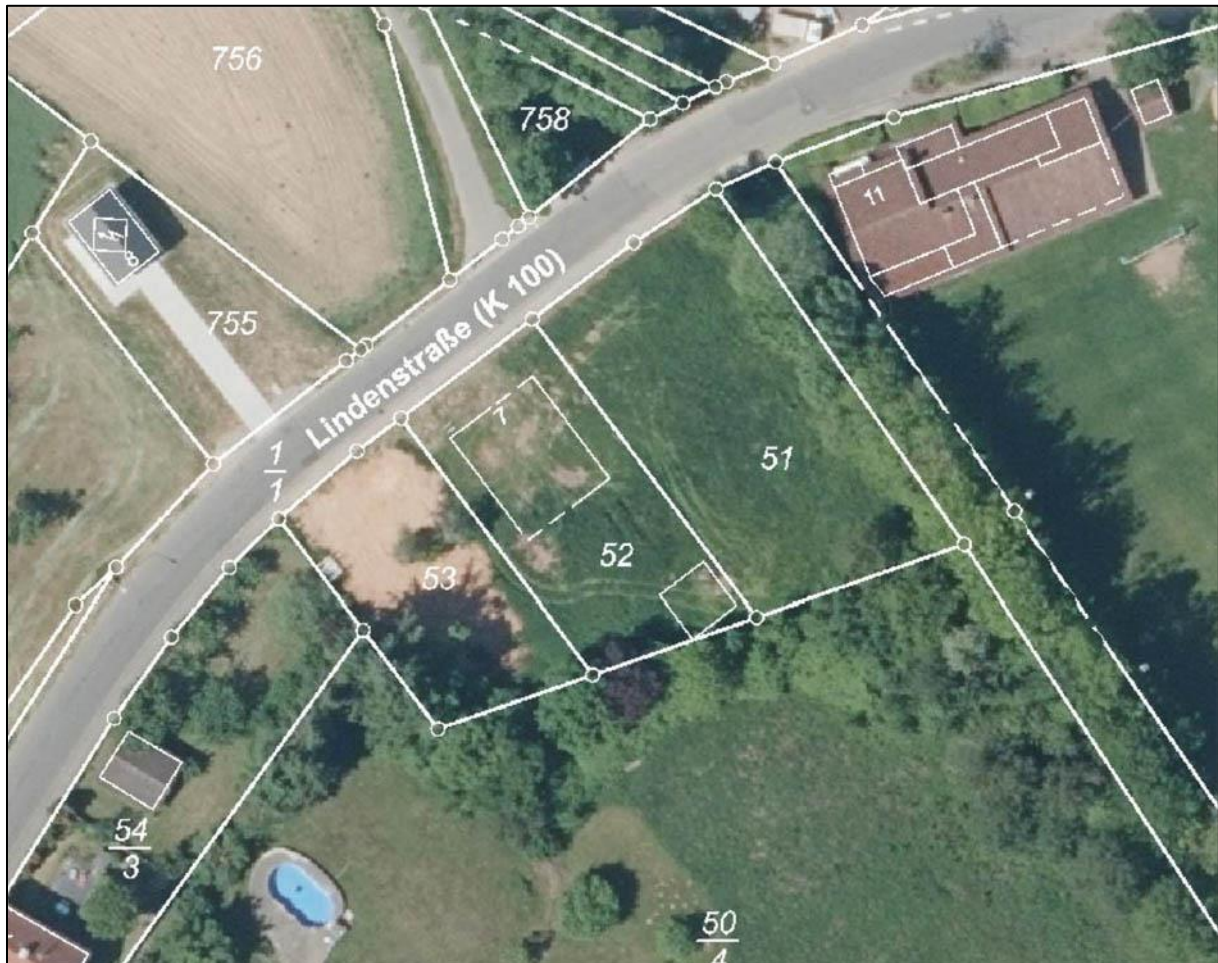


Abb. 9: Plangebiet Befliegung Juni 2021 (Quelle: Geoportal Hessen)

### Artenschutz-Potenzialeinschätzung

Artenschutzrechtlich relevante Strukturen befinden sich allenfalls in den Randbereichen der genannten Flurstücke. Die Gehölzbereiche im Osten Süden und Westen ragen in die Grundstücke hinein. Sie stellen artenschutzrechtlich relevante Strukturen dar, da sie Brutplätze europäisch geschützter Vogelarten sind. Gehört bzw. beobachtet wurden z.B. Amsel, Mönchsgasmücke, Zilpzalp und Ringeltaube. Weitere Arten sind zu erwarten. In der alten Süßkirsche in der Südwestecke des Flurstücks 51 befindet sich im oberen Stammbereich eine Spechthöhle, die als dauerhafter Brutplatz für Vogelarten und als Quartier z.B. von Fledermäusen genutzt werden kann.

Die Suche nach Reptilien in den Randbereichen der Grundstücke verlief ergebnislos. Es werden im Bebauungsplangebiet keine Vorkommen von streng geschützten Reptilienarten erwartet. Ebenfalls ist auf Grund der Struktur, der Nutzung und des Bewuchses der Flurstücke nicht mit anderen streng bzw. europäischen Arten aus anderen Tiergruppen zu rechnen.

### Maßnahmen zum Artenschutz

Grundsätzlich sind alle Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Dies gilt auch für den aktuellen Brombeerbewuchs an der Westseite des Flurstücks 53. Außerhalb des oben genannten Zeitraums ist eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde notwendig.

Vor einem Baubeginn sind die Gehölzbereiche mit einem Bauzaun zu sichern, damit sie nicht als Baustelleneinrichtung und für Ablagerungen genutzt werden können. Diese Maßnahme verringert die mögliche Störung von Bruten in den Gehölzen erheblich.

Es ist bei den Neubauten möglichst auf Eckverglasungen und große spiegelnde Fensterflächen zu verzichten. Andernfalls ist der Anflug von Vogelarten zu erwarten. Beim Bau großer Fensterfronten ist darauf zu achten, dass dieses Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen stehen dafür grundsätzlich folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Glasbausteine,
- transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen,
- Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien,
- feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Begrünungen von Rankgittern.

Weitere Informationen dazu finden sich in der Broschüre von Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. *Schweizerische Vogelwarte* Sempach. [https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere\\_2022\\_D.pdf](https://www.vogelwarte.ch/assets/files/publications/upload2022/Glasbroschuere_2022_D.pdf) oder hier: [https://www.vogelwarte.ch/assets/files/voegel/ratgeber/gefahren/MB\\_Voegel\\_und\\_Glas\\_D\\_2017.pdf](https://www.vogelwarte.ch/assets/files/voegel/ratgeber/gefahren/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf)

Dreieich, den 5. Juli 2023



Dipl.-Biol. Andreas Malten